

GEMEINDE BOTTMINGEN



Richtlinien

betreffend

die Vergabe von Beiträgen in den
Bereichen Hilfe für finanzschwache
Regionen, Auslandhilfe und
Katastrophenhilfe

INHALTSVERZEICHNISSeite

I.	Allgemeines	3
§ 1	Ziel	3
§ 2	Geltung	3
§ 3	Definitionen	3
II.	Hilfe für finanzschwache Regionen	3
§ 4	Schwerpunkte	3
§ 5	Voraussetzungen	4
§ 6	Gesuche	4
§ 7	Beitragsvergabe	4
III.	Auslandhilfe	4
§ 8	Grundsatz	4
§ 9	Schwerpunkte	4
§ 10	Voraussetzungen	5
§ 11	Gesuche	5
§ 12	Beitragsvergabe	5
IV.	Katastrophenhilfe	5
§ 13	Zielgruppe	5
§ 14	Beitragsvergabe	6
V.	Schlussbestimmungen	6
§ 15	Inkrafttreten	6

Richtlinien betreffend die Vergabe von Beiträgen in den Bereichen Hilfe für finanzschwache Regionen, Auslandhilfe und Katastrophenhilfe

vom 5.2.2013

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.3.1999 folgende Richtlinien:

I. Allgemeines

§ 1

Ziel

Mit diesen Richtlinien

- sollen die Grundsätze für die Vergabe von Beiträgen in den Bereichen Hilfe für finanzschwache Regionen, Auslandhilfe und Katastrophenhilfe definiert und
- soll Transparenz bezüglich der Vergabepaxis geschaffen werden.

§ 2

Geltung

¹ Diese Richtlinien regeln die Gemeindebeiträge im Rahmen der bewilligten Budgetmittel in den Bereichen Hilfe für finanzschwache Regionen, Auslandhilfe und Katastrophenhilfe.

² Im Bereich der Katastrophenhilfe kann der Gemeinderat in besonderen Fällen zusätzliche Mittel als Nachtragskredit bewilligen.

§ 3

Definitionen

¹ Unter Hilfe für finanzschwache Regionen versteht man Hilfe, die im Inland geleistet wird.

² Unter Auslandhilfe versteht man Hilfe, die ausserhalb der Schweiz geleistet wird.

¹ Unter Katastrophenhilfe versteht man Soforthilfe, die sowohl im Inland als auch im Ausland geleistet werden kann.

II. Hilfe für finanzschwache Regionen

§ 4

Schwerpunkte

¹ Die Gemeinde unterstützt schwerpunktmässig Projekte, die einen langfristigen Nutzen haben und bei denen der Erhalt des Gemeindelebens resp. der Gemeinschaft im Zentrum steht.

³ Es können auch nationale Projekte und Organisationen unterstützt werden, welche obige Zielsetzung verfolgen.

- ² Es stehen Projekte in den Partnergemeinden von Bottmingen im Vordergrund. Partnergemeinden sind gegenwärtig:
- Wassen (Kanton Uri),
 - Basse-Allaine (Kanton Jura).

§ 5

- Voraussetzungen Finanzielle Beiträge werden an Projekte ausgerichtet, die
- gemeinnützig und nicht gewinnorientiert sowie
 - politisch und konfessionell neutral sind und
 - deren Trägerschaft angemessene Eigenleistungen (Geld, Arbeitsleistung etc.) erbringt.

§ 6

- Gesuche Gesuche um Hilfe für finanzschwache Regionen sollen wenn möglich bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahrs eingereicht werden. Dem Gesuch muss ein Projektbeschrieb mit Budget und Finanzierungsplan beigelegt werden.

§ 7

- Beitragsvergabe ¹ Die Vergabe von Beiträgen erfolgt durch den Gemeinderat im 2. Semester des jeweiligen Kalenderjahrs.
- ² Nach Projektabschluss, spätestens jedoch ein Jahr nach Auszahlung des Beitrags sind ein Bericht über den Projektverlauf sowie die Projektabrechnung der Gemeinde einzureichen.

III. Auslandhilfe

§ 8

- Grundsatz Die vorhandenen finanziellen Mittel sollen möglichst gezielt und im Sinne einer Schwerpunktbildung an eine beschränkte Anzahl von Institutionen ausgerichtet werden.

§ 9

- Schwerpunkte ¹ Die Gemeinde unterstützt schwerpunktmässig Projekte, die einen langfristigen Nutzen haben und bei denen die Hilfe zur Selbsthilfe im Zentrum steht.
- ² Dabei stehen Projekte in folgenden Bereichen im Vordergrund:
- Schutz und Förderung von Frauen,
 - Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
 - Gesundheitsförderung.

§ 10

- Voraussetzungen Finanzielle Beiträge können an Organisationen ausgerichtet werden,
- die eine gemeinnützige Tätigkeit ausüben,
 - die transparent über ihre Tätigkeit und Rechnungslegung (inkl. Revisionsbericht) informieren,
 - die die erzielten Spenden zweckbestimmt einsetzen,
 - deren Administrationskosten gemessen an den Spendererträgen
 - 15 % bei Spendererträgen über CHF 1 Mio. resp.
 - 25 % bei Spendererträgen unter CHF 1 Mio. nicht übersteigen.

§ 11

- Gesuche Gesuche um finanzielle Beiträge sind wenn möglich bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahrs einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Projektbeschrieb mit Budget und Finanzierungsplan,
 - Budget und Jahresrechnung, inkl. Revisionsbericht, der Organisation (aktuellste Fassungen).

§ 12

- Beitragsvergabe ¹ Die Vergabe der Beiträge erfolgt im 2. Semester des jeweiligen Kalenderjahrs durch:
- bis CHF 5'000 Gemeindepräsidium und Sachbearbeiter/-in,
 - ab CHF 5'001 Gemeinderat.
- ² Im Sinne einer längerfristigen Finanzierungssicherheit der jeweiligen Projekte werden diese wenn möglich über mehrere Jahre hinweg unterstützt. Bei einer mehrjährigen Unterstützung ist die Gemeinde mittels Jahresberichten und -rechnungen über den Projektverlauf resp. die Tätigkeit zu informieren.
- ³ Über die vom Gemeindepräsidium zusammen mit dem/der Sachbearbeiter/-in erfolgten Beitragsvergaben ist der Gemeinderat zu informieren.

IV. Katastrophenhilfe

§ 13

- Zielgruppe Zielgruppe der Katastrophenhilfe sind Menschen, die von Umweltkatastrophen, kriegerischen Ereignissen oder existentieller Not betroffen sind.

§ 14

Beitragsvergabe ¹ Die Vergabe von Beiträgen an die Katastrophenhilfe erfolgt durch den Gemeinderat.

² Die Ausrichtung der Katastrophenhilfe erfolgt in der Regel situativ und wird über eine hierfür spezialisierte Organisation abgewickelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten Diese Richtlinien treten per 1.3.2013 in Kraft.

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2013-56 vom 5.2.2013.